



Satzung der Schützengesellschaft Frohsinn Frontenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Frohsinn Frontenhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Frontenhausen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober des Jahres.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck der Schützengesellschaft Frohsinn Frontenhausen e.V. ist die Pflege des Schießsports nach der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie die Förderung der Jugendarbeit. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im
Deutschen Schützenbund
Bayerischen Sportschützenbund
Schützengau Vilsbiburg

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus
aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern
Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind befreit von der Zahlung des Mitglieds- und Versicherungsbeitrags.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 8 Jahren werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendlichen unter 10 Jahren ist ausschließlich das Schießen mit dem Lichtgewehr gestattet. Jugendlichen unter 12 Jahren ist das Schießen mit Luftdruckwaffen erlaubt, wenn außer dem Aufnahmeantrag ein „Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme für die Zulassung eines Kindes unter zwölf Jahren zum sportlichen Schießen mit Luftdruckwaffen auf genehmigten Schießstätten“ beim



Landratsamt Dingolfing (je nach Wohnsitz) eingereicht und genehmigt wird. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Schießstand. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beitrag

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem jeweils gültigen Versicherungsbeitrag und dem Vereinsbeitrag.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (30.09.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss



des Mitglieds, so ist der Ausschluß endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Nutzung des Vereinseigentums.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vereinsausschuss besteht außerdem aus dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, Ehrenmitgliedern, dem Jugendsprecher, den Schriftführerhelfern und dem Vereinsheimverantwortlichen.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sollen mindestens 3 Jahre



beim Verein Mitglied sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Ausschusssitzungen

Ausschußsitzungen werden vom Schützenmeister einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Schützenmeister diese Aufgabe. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Schießeinlagen und Spenden aufgebracht. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kontrolle des Kassiers obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Die Wahl muß jährlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Schießsaison (03. Oktober) stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ die erschienenen Mitglieder dies beantragen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Robin Hood e.V. Frontenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse, und Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in das EDV-System des Bayerischen Sportschützenbund e.V. (ZMI-Client) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete



technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen auf den vereinseigenen Internetseiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten schriftlich vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf den vereinseigenen Internetseiten.
3. Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Mit der Teilnahme an einem Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass diese Daten, Bilder, Videos erfasst und veröffentlicht werden. Eine spätere Löschung dieser oder Streichung insbesondere aus den Ergebnislisten erfolgt daher; auch nicht bei Austritt des Teilnehmers aus dem Verein.
4. Jedes mittelbare Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 03. Oktober beschlossen. Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

1.Schützenmeister, Andreas Huber